



**Auszug aus dem
Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Ausstattung von Diensträumen
(VwV-Ausstattung) vom 29.03.2011 - Az.: 4-0232.0/1**

Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltsmittel im Sinne §§7 und 63 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind bei der Ausstattung von Diensträumen folgende Verwaltungsvorschriften zu beachten:

Die VwV-Ausstattung gibt für die vorwiegende Tätigkeit in der Verwaltung einen flexibel zu nutzenden Rahmen mit angemessenen Höchstsätzen für eine auf die bezogene Ausstattung vor. **Überzogene Ansprüche und Gestaltungsvorstellungen zur Repräsentation sind auf angemessene Funktionserfüllung zurückzunehmen.**

Werden nicht alle aufgeführten Möblierungsgegenstände beschafft, weil

- vorhandene, brauchbare, einem eng anzulegenden Rahmen angemessene funktionsfähige Teile zu verwenden sind,
- Ausstattungsteile nach entsprechend funktionsbedingter Umrüstung wieder einsatzfähig sind, oder
- Entsprechende Einbaumöbel vorhanden oder vorgesehen sind,

so ist der Höchstsatz um die Richtpreise der nicht beschafften Gegenstände, ggf. unter Abzug der Umrüstung, zu vermindern.

Es sind nur Serienmöbel und keine Sonderanfertigungen zu beschaffen, einwandfreie Konstruktions- und Funktionsgerechtigkeit wird vorausgesetzt.

Für die Fenster von Büroräumen, Speiseräumen, Personalaufenthaltsräumen, Sitzungsräumen und dergl. Können Vorhänge in mittlerer Preislage beschafft werden. Stores sind nur für Räume zulässig, die gegen Einsichtnahme von Fremdeinrichtungen geschützt werden müssen.

Die Verantwortung für die Notwendigkeit und Angemessenheit des dienstlichen Bedarfs sowie haushaltsrechtliche Verantwortung bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen trägt die nutzende Verwaltung.

1. Höchstsatz "A" ohne Aufteilung in Ausstattungsgegenstände gilt für

- Vertreterin/Vertreter der Leiter oberster Landesbehörden;
- Regierungspräsidentin/Regierungspräsidenten und Präsidentin/Präsidenten der Landesoberbehörden sowie der höheren Sonderbehörden;
- Rektorin/Rektoren und Präsidentin/Präsidenten der wissenschaftlichen Hochschulen;
- Präsidentin/Präsidenten der obersten Gerichte des Landes;

2. Höchstsatz "B" ohne Aufteilung in Ausstattungsgegenstände gilt für

- Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden;
- Regierungsvizepräsidentin/Regierungsvizepräsidenten und Vizepräsidentin/Vizepräsidenten der Landesoberbehörden sowie der höheren Sonderbehörden;
- Präsidentin/Präsidenten und Leiterin/Leiter der Behörden, Gerichte und sonstigen unmittelbaren Landeseinrichtungen und Betriebe;

- Kanzlerin/Kanzler, Leiterin/Leiter der Universitätsklinikumsverwaltung und Dekane einer wissenschaftlichen Hochschule sowie Leiterin/Leiter von besonderen Universitätseinrichtungen;
- Rektorin/Rektoren der Fachhochschulen;

3. Höchstsatz "C" mit Aufteilung der Ausstattungsgegenstände ist für alle anderen Bediensteten, auch Professoren, anzuwenden, wenn diese die dienstlichen Erfordernisse rechtfertigen.

Die Ausstattung beim Höchstsatz "C" umfasst folgende Aufteilung

1 Schreibtisch/Schreibmaschinentisch mit Unterschränken

oder

PC-Arbeitstisch und 2 Roll-/Beistellcontainer

1 Drehrollensessel

1 Aktenständer

1 Akten-/Garderobenschrank

1 Tisch mit 2 Besucherstühlen